OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700415/2/MB/BD

Datum:
Linz, 14. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der S G, I, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. August 2017, GZ: VStV/916300337124/2016, wegen Übertretung des Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. August 2017, GZ: VStV/916300337124/2016, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 1a Abs. 3 Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf an:

„Ihrem Einspruch vom 29.6.2017 gegen die Strafverfügung vom 11.5.2016 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 100,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag(e) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)) neu bemessen.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1992 – VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet);

Delikt:	Strafe neu:
§ 1a Abs. 3 Oö. Polizeistrafgesetz	€ 100,00

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Barauslagen) beträgt daher

€ 110,00.

Rechtsgrundlage:
§ 39 Abs. 2 VStG 1991
§ 64 Abs. 1 u. 2 VStG 1991.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. zunächst zum Sachverhalt aus:

„Aufgrund des eingebrachten Einspruches gegen die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe, mit welchem die Bemessung der Strafe in Beschwerde gezogen worden war, war zu überprüfen, ob die Bestimmung des § 19 VStG eingehalten wurde.

Die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat (Landespolizeidirektion OÖ), gelangte zur Ansicht, dass sie bei der Bemessung der Strafe, die mit der Tat verbundenen Schädigung bzw. Gefährdung des Rechtsschutzinteresses und die sonstigen nachteiligen Folgen als Grundlage richtig angenommen hat.

Bei der Überprüfung der Ersatzarreststrafe wurden das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass Ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen

Unbescholtenheit nicht zugute kommt, gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen.

Ihre Ausführungen im Einspruch waren somit geeignet, eine Herabsetzung der Strafe zu rechtfertigen. Eine weitere Herabsetzung der Strafe war jedoch nicht möglich.

Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde der Bf vom 9. April 2018, worin wie folgt ausgeführt und beantragt wird.

„Hiermit erhebe ich, S G, geboren am x, Einspruch gegen die Strafverfügung mit der Geschäftszahl VStV/916300337124/2016 Innerhalb der Einspruchsfrist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.1. Der Einspruch gegen die vorgelagerte Strafverfügung richtete sich nur gegen die Strafhöhe. Explizit wurde nur die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe bekämpft.

3. Mit Schreiben vom 27. April 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt erweist sich insofern als unstrittig zumal die Bf im Einspruch zum der Strafverfügung grundgelegtem Vorwurf diesen nicht bestreitet. Selbiges gilt für die Beschwerde. Es erfolgte jeweils kein inhaltliches Vorbringen. Zum Straferkenntnis der belangten Behörde abweichende Feststellungen sind zudem nicht indiziert.

III.

1. Gemäß § 1a Abs. 3 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: Oö. PolStG) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine unmündige minderjährige Person beim Betteln, in welcher Form auch immer, mitführt.

Gemäß § 10 Oö. PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 Oö. PolStG von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach § 1a Abs. 1, 3 und 4 und § 2 Abs. 2 Oö. PolStG mit Geldstrafe bis 720 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

2. § 1a Abs. 3 Oö. PolStG knüpft an das Betteln schlechthin an (arg. *„...in welcher Form auch immer...*“). Es ist nicht erforderlich, dass das Betteln tatbildlich gemäß § 1a Abs. 1 Oö. PolStG ist. Gefordert wird lediglich, dass beim Betteln eine minderjährige unmündige Person mitgeführt wird. Als derartige unmündige minderjährige Personen sind Personen zu verstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Blg 317/2011 StenProt LT 27. GP, 4). Insofern tritt zum Schutz der Passanten und dem Schutz der bettelnden Personen vor Ausbeutung auch der Schutz von Kindern zum Schutzzweck der Norm hinzu (Blg 1172/2014 StenProt LT 27. GP, 4).

3. Da die Bf selbst die Strafverfügung nur im Ausmaß der Strafbemessung bekämpft, war es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt das Verfahren dem Grunde nach zu führen.

4. Betreffend die Strafbemessung gilt es festzuhalten, dass diese von der Bf in ihrer Beschwerde nicht bekämpft wird (§ 27 VwGVG) und für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keine Umstände ersichtlich sind von der Strafbemessung der belangten Behörde abzuweichen.

5. In diesem Sinn war der Bf auch ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe aufzuerlegen (vgl. § 52 VwGVG).

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter